

## S a t z u n g

zum Bebauungsplan " Am Graderweg " der Stadt  
Papenburg, Landkreis Aschendorf- Hümmling  
vom 15. April 1962.

-. -

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 - Nds. GVBl. I. S. 126 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und mit der ~~Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429)~~ hat der Rat der Stadt Papenburg folgende Satzung beschlossen, die hiermit ~~verbindet wird.~~

### § 1

Für die Bebauung des in Flur 37, Gemarkung Papenburg, Gemeindebezirk Papenburg, gelegenen Gebietes ist der Bebauungsplan vom 15. April 1962 mit Begründung und überschläglicher Kostenberechnung vom 15. April 1962 verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung ( Stadtbauamt) während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 2

Die Sockelhöhe der Wohngebäude muss, gemessen in der Mitte des Baukörpers zwischen 0,30 m und 0,60 m über der Mitte der fertigen Strasse liegen.

### § 3

Freistehende Nebengebäude bis zu 25 qm Grundfläche können zugelassen werden.

### § 4

Gemäss § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass

für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigung die von der Gemeinde auf Grund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom 27.6.1963 zu beachten ist,

~~alle Bauvorhaben den Bestimmungen der Bauordnung unterliegen.~~

### § 5

Die Anlegung von Grünflächen und Bepflanzung hat nach dem Bebauungsplan zu erfolgen.

### § 6

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäss § 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:

- 1) der Grundstücksgrösse,
- 2) der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern,

- 3) der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.  
b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

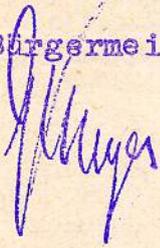
§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäss § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500.-- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetzes bleibt hiervon unberührt.

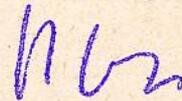
Diese Satzung tritt <sup>mit</sup> ~~am~~ ~~Tag~~ ~~nach~~ der Bekanntmachung in Kraft. § 8

Papenburg, den 30. Juni 1963

Der Bürgermeister



Der Stadtdirektor



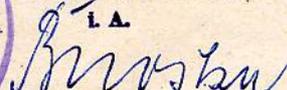
**Genehmigt!**

Der Regierungspräsident



Osnabrück, den 9. 7. 1964

I. A.

  
Oberregierungs baurat